

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1925, bezw. 1925/26 : vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1925, bezw. 1925/26.

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe.

Vorbemerkung.

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archiv-Bandes ist in derselben Weise durchgeführt, wie im letzten Jahr. Die beruflichen Fortbildungsschulen, die wiederum in Tabelle 2 neben die allgemeinen Fortbildungsschulen gestellt wurden, haben diesmal eine lückenlose Darstellung erfahren. Vergleiche dazu die einleitende Arbeit in diesem Band.

Im Übergangsstadium befinden sich die Mittelschulen. Wir haben jetzt schon, wo es sich machen ließ, den neuen Zuständen Rechnung getragen und hoffen es bei der nächsten Erhebung noch mehr tun zu können. Wir führen zum ersten Mal die Bezeichnungen der neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung durch: Typus A: Literargymnasium, Typus B: Modernes oder Realgymnasium, Typus C: Realschule. Schwankungen ergeben sich da, wo die Scheidung der Abteilungen noch nicht endgültig durchgeführt ist. Mit der fortschreitenden Anpassung der Schulen an die neue eidgenössische Maturitätsverordnung wird das statistische Bild an Sicherheit und Klarheit gewinnen.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ wiederum entlastet von den Gewerbeschulen, die Fortbildungsschulcharakter haben. Diese wurden bei den gewerblichen Fortbildungsschulen untergebracht, wohin sie ihrem Wesen nach auch gehören.

Die vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen ist auf den aktuellen Stand gebracht worden. Die Veränderungen betreffen den Kanton Appenzell I.-Rh.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen

I. Zahl der Schulen (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	350	256	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	841	578	98	98
Luzern	186	103 ¹⁾	44	40 ¹⁾
Uri	26	21	6	5
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	13	7	1	1
Nidwalden	17	16	—	—
Glarus	32	30	10	10
Zug	25	11	10	6
Freiburg	270	250	15	10
Solothurn	128	124	1	1
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh..	16	15	1	1
St. Gallen	293	199	44	42
Graubünden	285	221	54	54
Aargau	265	234	—	—
Thurgau	190	179	34	34 ²⁾
Tessin	318	249	1	1
Waadt	488	388	—	—
Wallis	296	171	5	5
Neuenburg	65	62	9	9
Genf	50 ³⁾	50 ³⁾	—	—
Total	4403	3324	486	465

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Zahl der Schulen.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primär-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen							
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Gewerbliche		Kaufmännische		Handels-		Haushalt-		Frauen-			
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Hauswirt- schafts- schule	Sekretär- schafts- schule		
Zürich.	25790	25870	1058	307	454	5749	5219	402	9	57	10 ¹	174	8157	2625	2517	920	493	5903		
Bern.	48935	48205	1498	1285	—	863 ²	6105	7291	423	102	139 ⁶	5524	6388	1532	1735	1071	2324	4500		
Luzern.	10913	10963	375	144	8	190	1303	1420	66	30	8 ¹	2615	1510	1502	469	191	—	2122		
Uri.	1541	1660	22	65	6	52	95	5	2	4	—	528	133	36	42	25	—	157 ³		
Schwyz.	4080	4122	61	127	—	15	264	195	12	4	1	500	553	250	80	13	55	514		
Obwalden.	1261	1256	11	46	3	—	32	—	1	—	—	—	115	12	—	—	—	—	103	
Nidwalden.	1053	980	7	52	—	30	—	—	—	—	—	60	86	21	—	—	—	—	237	
Glarus.	* 2070	* 2305	99	—	—	37	277	228	17	—	10	214	329	—	—	114	62	—	790	
Zug.	1931	1906	35	62	14	28	202	269	14	14	13	4	312	319	68	46	31	—	378	
Freiburg.	13194	12119	336	296	18	106	489	238	36	18	6	4	2957	719	96	80	3	408	2350	
Solothurn.	9405	9108	361	104	6	195	109	183	7	3	5	3	1807	1624	183	446	263	379	1057	
Baselstadt.	3475	3566	114	88	10	24	3123	3304	157	34	16	42	—	3370 ⁴	273 ⁴	1597	—	— ⁵		
Baselland.	5371	5463	192	54	—	154	505	762	36	2	—	1	944	584	53	160	73	63	2021	
Schaffhausen.	2765	2888	127	26	—	48	743	667	54	1	11	15	186	823	70	232	135	32	1588	
Appenzell A.-Rh.	3466	3615	147	6	—	41	635	314	27	—	1	11	582	385	—	100	39	—	923	
Appenzell I.-Rh.	1079	1065	18	27	—	6	232	2738	1990	158	22	9	271	38	22	—	—	—	51	
St. Gallen.	19725	19627	689	127	—	41	635	14	2	—	1	1	11	1481	3237	648	1432	622	381	2545
Graubünden.	8760	8329	523	60	—	283	1032	956	82	4	—	—	205	724	157	346	253	12	694	
Aargau.	17757	17681	519	291	—	277	—	157	1344	886	72	2	—	4055	3265	411	1132	—	— ⁷	1534
Thurgau.	9089	8904	342	55	—	—	—	—	52	26	3	1	—	6	2321 ⁷	1361	169	392	188	— ⁷ 1818
Tessin.	10167	10185	237	494	—	—	159	—	—	—	—	1	—	1438	1015	317	175	—	104	
Waadt.	19190	18305	608	606	18	159	—	—	—	—	—	—	7343	7979 ⁸	—	—	—	—	475	
Wallis.	11791	11038	358	347	—	47	390	104	44	8	2	—	3509	295	120	82	57	—	471	
Neuenburg.	7105	7228	144	349	57	5	130	128	9	2	12	7	—	1281	308	821	647	11	1013	
Genf.	+ 7465	+ 7523	338	375	—	16	113	104	8	—	7	7	—	1229	688	316	300	—	—	
Total	247378	243911	8219	5393	140	3376	25369	24413	1633	259	143	277	35588	45941	10259	12456	5068	4158	31348	

¹⁾ Dazu 161 die zugleich an der Primarschule wirken. ²⁾ Dazu 1176, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ³⁾ Vier Schulen. ⁴⁾ Gewerbeschule. ⁵⁾ Siehe Frauenarbeitsschule. ⁶⁾ Bei der Primarschule gezählt. ⁷⁾ In 87 von 124 allgemeinen Fortbildungsschulen war der Unterricht mehr oder weniger fortgeschritten. ⁸⁾ Inklusive Kleinkinderschule. ^{*)} Inklusive Repetierschule. ^{*)} Inklusive Kleinkinderschule. ^{*)} Inklusive Kleinkinderschule.

Statistische Übersichten: Organisation.

3. a) Mittelschulen.

Kantone	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen				Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchterschulen			
	Progymnasien		A. Literargymnasien		B. Realgymnasien			
	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
	Zahl der Schulanfänger	Hilfes-lehre-rieme	Zahl der Schulanfänger	Hilfes-lehre-rieme	Zahl der Schulanfänger	Hilfes-lehre-rieme	Zahl der Schulanfänger	Hilfes-lehre-rieme
Zürich	—	—	215	—	279	171	—	—
Bern	3	443	57	21	4	846	456	48
Luzern	3	249	25	17	1	182	9	1
Uri	—	—	—	—	1	93	—	—
Schwyz	—	—	—	—	3	681	—	—
Obwalden	—	—	—	—	1	199	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	1	235	—	—
Glarus	1	88	89	8	2	1	34	—
Zug	5	64	—	2	2	1	3	—
Freiburg	9	498	102	30	13	6	28	13
Solothurn	23	1175	775	71	3	3	27	9
Baselstadt	3	1340	750	50	13	12	29	7
Baselland	4	471	28	19	—	—	4	—
Schaffhausen	—	—	—	—	3	—	3	—
Appenzell A.-Rh. .	1 ^a	100	30	6	1	52	13	50
Appenzell I.-Rh. .	1	144	—	4	—	16	165	—
St. Gallen	1	36	—	2	2	1	42	—
Graubünden	—	2656	2005	134	8	1	115	15
Aargau	35	734	—	—	6	96	13	35
Thurgau	—	—	470	48	7	1	1	—
Tessin	7	—	—	4	—	95	16	—
Waadt	6	301	46	45	7	135	11	6
Wallis	7	544	441	71	14	2	20	2
Neuenburg	7	526	—	2	42	133	63	109
Genf	2	603	—	2	456	459	—	265
Total	111	9446	5348	528	68	165	18	137
					108	6	41	2110
					27	57	41	393
					6	57	40	180
					27	57	40	33
					6	57	40	80

¹⁾ Unterbau des Gymnasiums Zürich. ²⁾ Siehe Literargymnasium. ³⁾ Als Unterabteilungen. ⁴⁾ Sekundarschule als Abteilung der Kantonsschule. ⁵⁾ Lehrerschaft sämtlicher Abteilungen. ⁶⁾ Siehe Realgymnasium. ⁷⁾ Lehrerschaft verschiedener Abteilungen. ⁸⁾ Schüler und Lehrer bei Literargymnasium, Ausscheidung noch nicht getroffen.

3. b) Mittelschulen.

Kantone	Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchterschulen												Abteilungen für allgemeine Fortbildung												
	C. Realschulen						Handelsabteilungen						Pädagogische Abteilungen												
	Schüler	Mädchen	Lehrer	Schüler	Mädchen	Lehrer	Schüler	Mädchen	Lehrer	Schüler	Mädchen	Lehrer	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs- lehrer	Lehre- rinnen	Schüle- rinnen	Lehrer						
Zürich	2 248	2 21	—	—	—	—	4 426	394	39	10	26	2	18	54	— 1	—	—	2	253	— 1	—	—	—	—	—
Bern	— 1 262	— 1 13	—	—	—	—	— 2 100	—	—	—	—	—	—	— 57	— 4	—	—	— 1	88	— 4	—	—	—	—	—
Luzern	— 1 86	— 1 14	—	—	—	—	— 1 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	255	10	25	9	—	—	—
Uri	— 1 204	— 1 20	— 1	—	—	—	— 1 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	— 1 93	— 1 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	— 1 18	— 1 3	—	—	—	—	— 1 258	— 88	— 13	—	—	—	—	— 56	— 36	—	—	— 1	— 69	—	—	—	—	—	—
Zug	— 1 118	— 1 7	—	—	—	—	— 1 29	— 1	—	—	—	—	—	— 137	— 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	— 1 292	— 1 29	—	—	—	—	— 1 2	— 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	— 1 75	— 1 32	—	—	—	—	— 1 3	— 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	— 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	— 1 ^b 98	— 1 ^b 232	— 1 ^b 75	— 1 ^b 32	— 1 ^b 4	—	— 6	— 1	— 104	— 21	—	—	—	— 3	— 16	— 13	—	—	— 1	— 21 ^c	—	—	—	—	—
St. Gallen	— 1 ^b 66	— 1 ^b 160	— 1 ^b 160	— 1 ^b 13	— 1 ^b 6	—	— 1 ^b 3	— 1 ^b 1	— 46	— 30	— 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	— 1 ^b 32	— 1 ^b 12	— 1 ^b 3	— 1 ^b 7	— 1 ^b 7	—	— 1 ^b 1	— 1 ^b 49	— 16	— 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	— 1 ^b 26	— 1 ^b 24	— 1 ^b 1	— 1 ^b 7	— 1 ^b 1	—	— 1 ^b 1	— 1 ^b 37	— 1 ^b 5	— 1 ^b 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	— 1 ^b 50	— 1 ^b 7	— 1 ^b 7	— 1 ^b 7	— 1 ^b 7	—	— 1 ^b 1	— 1 ^b 24	— 1 ^b 27	— 1 ^b 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	— 1 ^b 95	— 1 ^b 1	— 1 ^b 1	— 1 ^b 1	— 1 ^b 1	—	— 1 ^b 1	— 1 ^b 265	— 1 ^b 1	— 1 ^b 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	— 1 ^b 1401	— 1 ^b 1401	— 1 ^b 926	— 1 ^b 926	— 1 ^b 97	— 1 ^b 11	— 1 ^b 46	— 1 ^b 15	— 1 ^b 353	— 1 ^b 337	— 1 ^b 58	— 1 ^b 5	— 1 ^b 44	— 1 ^b 32	— 1 ^b 2780	— 1 ^b 30	— 1 ^b 85	— 1 ^b 22	— 1 ^b 22	— 1 ^b 85	— 1 ^b 22	— 1 ^b 85	— 1 ^b 22	— 1 ^b 85	
Total	24 2155	128	174	4	33	16	1401	97	11	46	15	15	5	44	32	2780	30	85	30	85	22	22	22	22	22

¹⁾ Lehrer bei den anderen Abteilungen gezählt. ²⁾ Siehe Realgymnasium. ³⁾ Siehe Literargymnasium. ⁴⁾ Bei den Sekundarschulen inbegriffen. ⁵⁾ Technische Abteilung. ⁶⁾ Sekundarlehreramsschule. ⁷⁾ Sämtliche Ecoles supérieures de jeunes filles des Kantons Waadt mit allen Abteilungen. ⁸⁾ Die Lehrer unterrichten auch an andern Abteilungen.

4. a) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Statistische Übersichten: Organisation.

144

Kantone	Lehrerseminarien †)						Handels- und Verkehrsschulen †)						Techniken								
	Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer					
	Knaben	Mädchen		Hilfsls.- Lehrer	Rinne- Lehrer		Knaben	Mädchen		Hilfsls.- Lehrer	Rinne- Lehrer		Knaben	Mädchen		Hilfsls.- Lehrer	Rinne- Lehrer				
Zürich	1	71	10	10	2		—	—		—	—		—	—		1	476	34	41	—	
Bern	4	184	69	25	5		2	116	76	9	1	3	2	807	32	45	—	6	—		
Luzern	3	60	70	14	13		4	73	97	12	8	4	—	—	—	—	—	—	—		
Uri	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwyz	—	25	—	5	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Obwalden	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidwalden	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Glarus	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zug	41	40	128 ^{b)}	10	16		2	3	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	
Freiburg	1	99	12	—	—		—	—	—	108	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	2	4	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	1	22	—	—	—		—	—	—	70	187	—	—	—	—	—	1	166	17	14	3
Baselland	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.Rh.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.Rh.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	1	85	27	14	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Graubünden	—	99	105	12	3		12	—	1	140	84	15	9	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau	1	79	19	8	—		4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	—	11	30	6	6		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin	—	102	155	16	7		4	1	110	30	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt	3	70	76	20	9		2	554	316	56	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis	—	16	41	3	—		13	2	742	403	52	4	24	2	478	83	12	51	—	—	
Neuenburg	1	—	—	—	—		2	243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gefn.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	26	963	732	159	59		58	20	2242	1219	186	33	52	6	1927	166	112	3	60		

^{a)} Bei der Benutzung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. ^{b)} Privatanstalten. ^{c)} Lehrer bei der Realschule gezählt. ^{d)} Schülerinnen gezählt in Tabelle 8 b, Abteilung für allgemeine Fortbildung.

4. b) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Gewerbeschulen			Kunstgewerbeschulen			Metallarbeitereschulen			Uhrmacherschulen			
	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	
	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen		Knaben	Hilfslehrer	Lehrer	Knaben	Hilfslehrer	Lehrer	
Zürich	2	2	—	—	2	—	—	2	—	1	146	12	5
Bern	11	157	—	19	—	—	4	1	14	20	5	3	2
Luzern	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1 ^b	125	—	—	3	—	—	13	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rhh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rhh. .	1	38	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1	65	—	—	7	—	—	14	—	—	2	91	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	—	—
Tessin.	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis.	3	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	*137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	10	726	22	40	1	45	5	386	58	14	1	5	6
													29
													2
													11

¹⁾ Lehrwerkstätten. ²⁾ Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen. ³⁾ Werksschule der Stahlwerke A.-G. *) Schüler und Schülerinnen

4. c) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Statistische Übersichten: Organisation.

Kantone	Schulen für Textilarbeiten				Holzschnitzerei-, Töpfereischulen				Landwirtschaftliche Schulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Hilfs-lehre-kranken	Kranken	Hilfs-lehre-kranken	Kranken	Hilfs-lehre-kranken	Kranken	Hilfs-lehre-kranken	Kranken	Hilfs-lehre-kranken	Kranken	Hilfs-lehre-kranken	Kranken
Zürich	2	347	56	7	—	—	—	—	198	11	46	1
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	443	22	55	42
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	154	5	—	7
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	30	2	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	27	18	8	3	—	—	—	25	2	3	1
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	77	7	2	92
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	5	120	225	12	1	4	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	8	491	299	27	4	4	1	27	—	3	—	—
									29	113	147	5
									1680	235	25	24

¹⁾ Lehrer bei den Winterschulen gezählt. ²⁾ Inklusive Hilfslehrer. ³⁾ Siehe Ackeraus Schulen. ⁴⁾ Siehe Winterschulen.

4. d) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen			Haushaltungsschulen			Weibliche Berufsbildung			Musikschulen		
	Molkereischulen		Gartenbauschulen	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer
	Schüler	Lehrer	Kinder	Mädchen	Kinder	Lehrer	Schüler	Lehrer	Frauenarbeitschulen	Mädchen	Kinder	Lehrer
Zürich	12	2	—	33	—	—	164	—	1038	2	524	895
Bern	1	—	—	—	—	—	31	113	1803	1	148	224
Luzern	—	—	—	—	—	—	4	155	370	—	202	76
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	32	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	1	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	3	134	10	21	4	33	120	5	27	3752	15	112
										87	17	6679
										12	52	513
										113	3	17
										17	12	1703
										52	12	2484
										177	97	97

¹⁾ Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen. ²⁾ Siehe Haushaltungsschule. ³⁾ Siehe untere Mittelschulen.

5. Spezialanstalten. a) *Für Normale.*

Kantone	Waisenanstalten						Schulen in Erziehungsanstalten (Rettungsanstalten)					
	öffentliche			private			öffentliche			private		
	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Zürich	1	9	1	—	—	—	64	3	128	98	6	12
Bern	—	—	—	—	—	—	167	—	124	—	11	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	2	46	27	3	2	10	283	229	2	15	1	62
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	33	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	30	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	30	29	1	1	5	89	56	—	—	4	—
Sr. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Graubünden	2	67	47	1	2	—	—	—	6	4	1	5
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	3	—
Thurgau	1	78	33	2	3	—	—	—	—	—	2	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	9	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—
Wallis	4	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Nenenburg	3	40	58	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—
Total	10	270	197	11	9	42	946	786	16	53	17	457
									26	16	44	1155
									38	38	49	596

*) Knaben und Mädchen.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

*) Knaben und Mädchen.

6. Hochschulen.

a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät											
	evangel. theolog.			kath. theolog.			medizin. Abt.			vet.-med. Abt.			Zahnarztschule			I. Sektion (philos.-hist.)			II. Sektion (math.-naturw.)											
	m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.							
Zürich . .	60	32	1	53	—	—	505	85	49	9	344	7	67	14	45	—	—	1	85	2	20	—	195	125	85	505	190	72	29	31
Bern . .	35	1	1	11 ¹	21	554	28	23	3	251	2	23	1	72	—	—	24	—	4	—	163	60	66	203	216	12	26	6		
Freiburg . .	—	—	—	—	258	29	135	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	10	28	22	93	1	7	—	
Basel ²⁾ . .	36	—	2	—	—	—	116	—	9	—	298	—	43	—	—	—	—	—	28	—	1	—	268	—	46	—	235	—	33	—
Lausanne . .	15	2	—	1	—	—	185	23	11	5	126	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—	44	21	61	98	277	3	27	—	
Neuenburg . .	11	4	—	—	—	—	74	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	101	32	162	40	4	2	1	
Genf . .	18	8	9	32	—	—	218	20	54	4	241	2	47	4	—	—	—	—	—	—	—	42	58	51	333	138	14	38	9	
Luzern (kath.-theol. Fakultät)	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	274	47	13	87	269	31	187	162	159	21	1260	11	201	20	117	—	—	1	187	2	25	—	811	375	369	323	189	106	162	47

St. Gallen.

Handelshochschule 1275 Studenten und Hörer, 128 Studentinnen und Hörerinnen, 17 Haupt- und 25 Hilfslehrer.

I = Immatrikulierte. H = Hörer. ¹⁾ Christkatholisch. ²⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. Total 389.

6. Hochschulen.

b) Nach der Heimatzugehörigkeit.*)

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät				Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				
	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons-bürger	
Zürich	24	27	10	196	262	96	135	349	77	150	227	122	57	179	114	114	
Bern	29	9	179 ²⁾	262	246	69	167	143	64	235	179	58	145	164	146	145	
Freiburg	23 ²⁾	85 ²⁾	14	39 ²⁾	77 ²⁾	28 ²⁾	—	—	—	65	114	114	114	148 ²⁾	148 ²⁾	148 ²⁾	148 ²⁾
Basel ¹⁾	9	15	—	76	29	20	98	151	121	273	164	145	145	146 ²⁾	146 ²⁾	146 ²⁾	146 ²⁾
Lausanne	11 ²⁾	7 ²⁾	—	***) 58 ²⁾	**) 70 ²⁾	**) 96 ²⁾	48 ²⁾	65 ²⁾	35 ²⁾	**) 146 ²⁾	**) 148 ²⁾	148 ²⁾	148 ²⁾	148 ²⁾	148 ²⁾	148 ²⁾	
Neuenburg	4	6	1	47	18	14	—	—	—	45	37	37	37	82	82	82	82
Genf	10	10	7	113	67	92	58	148	82	82	98	98	98	—	—	—	—
Luzern	33	62	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	143	221	224	791	769	415	506	856	379	996	967	698	698	698	698	698	698

*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt.
kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. **) Hörer inbegriffen. — Das Total weicht von dem der Tabelle A ab; offenbar ist nicht dieselbe Zeitpunkt für die Aufnahme zugrundegelegt.

c) Zahl der Dozenten am Schluss des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät				Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				
	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Priv.-dozenten und Lektoren	
Zürich	1) ¹⁾ 3	— 1	—	—	2)	—	—	—	16	2	4	—	24	5	8	3	16
Bern	5	3	—	—	7	1	—	—	12	2	7	—	40	5	20	6	—
Freiburg	11	4	—	—	10	15	1	—	—	—	—	—	11	20	—	2	1
Basel	5	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	25	9	16	1	—
Lausanne	3	—	2	—	3	—	—	—	9	7	2	—	16	2	32	3	3
Neuenburg	6	—	1	—	6	1	—	—	3	2	12	—	17	4	7	5	1
Genf ^{*)}	5	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	—	—
Luzern	6	—	3	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	45	13	10	1	—	16	2	—	60	21	19	3	7	1	36	1	59

S = Schweizer. A = Ausländer. —) Und ein Honorar-Professor. *) Und vier Honorar-Professoren. **) Und drei Honorar-Professoren. *) Kann nicht nach der Nationalität ausgeschieden werden.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1925.

1. Primarschule.

Kantone	Lehrer			Lehrerinnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	12 30	36	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer		
Bern.	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12 900 ¹⁴	—	2850 ¹⁶	1500	4350 ¹⁶ 12 900 ¹⁴
Luzern	3600 ¹⁸	1200	4800 ¹³	12 —	30	3400 ¹³	1200	4600 ¹³ 12 —
Uri	3000 ² —3600	1000—1000	4600	16 600 ¹⁴	—	1000—2700	100—1000	3700 16 600 ¹⁴ —
Schwyz	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15 —	—	2000 ¹⁹	1000	3000 ¹⁹ 15 —
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	20	2000 ¹¹	—	— 20 —
Glarus	3500	1200	4700	18 28	34	3500	1200 ¹²	— 24 —
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16 —	—	3000 ²²	750	4700 18 28
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16 25	30	2500—3500 ²⁴	800	3750 ²² 16 —
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12 30	30	3200 ³	1000	3300—4300 16 25
Baselstadt	6200 ⁴	2400	8600	14 30	32	5000 ⁵ u. ⁴	2000	4200 12 24
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12 18	30	3200 ⁷	1800	7000 ⁵ u. ⁴ 14 25 ⁵ 24 ^b
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15 30	33	Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer		5000 ⁷ 12 18 26
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden:		Grundgehalt 3000—4000,	Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar				Lehrerinnen 25 33
Appenzell I.-Rh.	2600 ⁸	400	3000 ⁸	16 —	—	2000 ⁹	—	— — —
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20 —	33	3170 ²⁷	1000	4000 20 —
Graubünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9 28	33	3600	1800	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer
Aargau	3800	1800	5600	16 27	33	2500—4000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max. 15 16 27 33
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max. 3800—5200 ³⁰	15 30	32	2500—3900 ³⁰	800	3300—4700 ³⁰ 13 28 32
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	6660	18 33	33	3486—3680	238—1416	5096 18 28 33
Waadt	4130—4314	378—2346	Pro Monat 35—75	Pro Monat 340	20 30	Pro Monat 180	1200	Pro Monat 35—75 20 30 33
Wallis	4800 ³²	2400	7200 ³²	20 22	34	3600 ³²	—	4800 ³² 20 20 34
Neuenburg	4000 ³³ —5200 ³⁴	8000 ³³ —2400 ³⁴	4800—7600 ³⁵	4—12	—	—	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer

- ¹⁾ Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens dem Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. ²⁾ Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. ³⁾ Dazu Wohnung und Holz. ⁴⁾ Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. ⁵⁾ Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6000, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. ⁶⁾ Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 1400. ⁷⁾ Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung von Fr. 400—700. ⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung mindes'ens Fr. 400, dazu Heizung und Beleuchtung, eventuell Fr. 100 Entschädigung für Heizung, Fr. 50 für Beleuchtung. ⁹⁾ Weltliche Lehrerin; dazu Zubehörde oder Entschädigung wie Lehrer. ¹⁰⁾ Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. ¹¹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinn'n. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. ¹²⁾ Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. ¹³⁾ Jährliche Holz- und Wohnungsentschädigung von Fr. 400 in der Besoldung iubegriffen. ¹⁴⁾ Im Jahr. ¹⁵⁾ Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁶⁾ Dazu Naturalleistungen der Gemeinden der Gemeinden. ¹⁷⁾ Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. ¹⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. ¹⁹⁾ Ansatz für w. Itliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. ²⁰⁾ Kommunal geregelt. ²¹⁾ Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluß vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5 %. ²²⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungsentschädigung. Dazu vergleichbare Bemerkung 21. ²³⁾ Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubehörden und Akterszulagen wie die Primarlehrer. ²⁴⁾ Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. ²⁵⁾ Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. ²⁶⁾ Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagsjahrsschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. ²⁷⁾ $\frac{5}{6}$ der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. ²⁸⁾ Bei 26 Schulwochen, für jede wei're Schu'woche Fr. 100 mehr. ²⁹⁾ Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Baubesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. ³⁰⁾ Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). ³¹⁾ Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und m natliche Zulage von Fr. 30. ³²⁾ Für 1924 um $7\frac{1}{2}\%$ reduziert. ³³⁾ Sousrégents und Sousrégentes. ³⁴⁾ Régents und Régentes. ³⁵⁾ Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Speziaklasse und der Classe complém ntaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. ³⁶⁾ Ein Gesetz vom 31. Oktober 1923 setzt einen Besoldungsabbau von 10% für 1924—26 fest für den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.

2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen.

154

Kantone	Lehrer						Lehrerinnen						
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Wird in Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Wird in Min. Max.					
Zürich . . . *	4800 ¹	1200	6000 ¹	12	30	35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer						
Bern . . . *	5000	1500	7000	12	1000–1200 ¹¹	4700	1500	6700	12	1000–1200 ¹			
Luzern													
a) Sekundarschulen	4400	1200	5600 ¹⁰	12	—	30	4200	1200	5400 ¹⁰	12	—	29	
b) Mittelschulen	5000	1500	6500	12	—	24	—	—	—	—	—	—	
Uri													
Schwyz . . . *	3800 ¹²	1000	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus . . . *	4500 ¹³	1200	—	18	30	32	—	—	—	—	—	—	
Zug . . . *	4400 ²³	1000	5400 ²³	16	—	—	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16	—	—	
Freiburg . . . *	4800	1200	6000	16	24	—	3600	800	4400	16	24	—	
Solothurn . . . **	4800 ²	100)	5800	12	30	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	7800 ³	14	24 ³	17 ³	—	
Baselstadt . . . ***	7000	bis	9600	14	26	30	5600 ³	bis	—	—	—	—	
Baselland													
a) Sekundarschule	4600 ^{3a}	1800	6400 ^{3a}	12	28	32	4300 ⁴	1800	6100 ⁴	12	28	32	
b) Bezirksschule	4600 ¹⁵	1800	6400 ¹⁵	12	28	32	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen . . .	5000	1200	6200	15	30	32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer	—	—	25	32	—	
Appenzell A.-Rh.													
St. Gallen . . .	4700 ¹⁶	1000	5700 ¹⁸	20	—	33	Grundgehalt 4200–5200, Zulagen 500–1600	3916 ¹⁷	1000	4750 ¹⁸	20	—	33
Graubünden . . .	3400 ¹⁹	400	3800 ¹⁹	9	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau . . . **	520 ¹	1800	7000	16	24	4900	1800	6700	16	24	28	—	
Thurgau . . .	4500–6600 ²⁰	200–1000	—	15	33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	4000 ²¹	2000	6000	16	28	32	
Tessin . . .	5000	2000	7000	16	28	5000	2000	7000	16	25	30	—	
Waadt . . .	6500/7500	3500	11000	16	25	30	—	—	—	—	—	—	
Wallis . . .	125	250 pro Wochenstunde ²¹	320 ⁵	25	—	210 ⁵	190 ⁶	260 ⁵	230 ⁶	7	—	30	
Neuenburg . . .	240 ⁵	220 ⁶	7	—	30	—	—	—	—	—	—	—	
Genf . . .	24	8060 ²²	jährlich 2%	12	26	—	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	—	—	—	—	—	

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittelschule. —¹) Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens den Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jahreswohnung zu entsprechen hat. ²) Dazu Holz. ³) Für die Fachlehrerin. ^{3a)} Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 400–1400. ⁴) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400–700. ⁵) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Loele, La Chaux-de-Fonds. ⁶) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. ⁷) Gemeindezulagen. ⁸⁾ Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ⁹⁾ Nur kommunal geregt. ¹⁰⁾ Die jährliche Holz- und Wohnungsentschädigung von Fr. 400 ist in der Besoldung inbegrieffen. ¹¹⁾ Dazu Wohnung oder Wohnungsentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. ¹²⁾ Dazu Wohnung oder Wohnungsentschädigung unbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. ¹³⁾ Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt derjenigen der Regierungsrat. ¹⁴⁾ Bei definitiver Anstellung. ¹⁵⁾ Dazu Kompetenzen: ¹⁶⁾ Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. ¹⁷⁾ Faktische Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalsbesoldung von Fr. 3800 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ¹⁸⁾ Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahre etc. Regelung alle 4 Jahre. ¹⁹⁾ Division intérieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 310 pro Stunde. ²⁰⁾ Überstunde Fr. 275. ²¹⁾ Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. ²²⁾ Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. ²³⁾ Temporärer Besoldungsabbau (von 1924–26) von 10% auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht . . .						
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . .	7940	bis	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Höhere Töchterschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	bis	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	
Landwirtschaftl. Winterschulen	—	—	4600—5800	12	21	ohne Exkurs. Demonstrat.
Kaufmänn. Fortbildungsschulen	—	—	10500—11200	—	28	—
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Bern.						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	2400	9600	12	22	28
b) Progymnasium	6800	2400	9200	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	2400	9600 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	1800	7800	12	20	26
Gymnasium Bern und Oberabt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	abzügl. Fr. 170 pro Lehrkraft plus 1½ % u. d. Bezahlung infol. Lohnabbau	—	—
b) Lehrerinnen	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirtschaftslehrer	6600	"	9000	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule	6500	2000	8500	12	—	24
Kunstgewerbeschule	5500	2000	7500	12	—	24
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschaftl. Winterschule	5000	2000	7000	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 100 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinde-regelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	—	—	—
Landw. Winterschule	5500	"	7700 ¹⁾	—	—	—
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule:						
a) Lehrer	7800	2800	10600	14	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2400	8700	14	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Elementar-Fachunter- richt	7200	2600	9800	14	26	30
2. Höherer Unterricht	7500	2700	10200	14	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	7800	2800	10600	14	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Leh- rerinnenunterricht für ge- werbl. Kunstschulen etc.	5600	2200	7800	14	24	28
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1200	8000 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5 %. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dez. 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höheren Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800–8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000–9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Flicken Fr. 4200–6200, im Weißnähen etc. Fr. 500–7000. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. ⁸⁾ Teuerungszulage Fr. 750.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule Lehrerseminar Verkehrsschule	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Graubünden.						
Kantonsschule	6500	bis 2000	8500	12	30	30
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾ a) Lehrer b) Lehrerinnen	9500 8500	1000 1000	10500 9500	10 10	18 18	24 24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrer-seminar	6000	2000	8000-8500 ²⁾	10		26
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor-male Berufsschulen: a) Lehrer b) Lehrerinnen	6000-7000 4500-7000 4500	2000 2000 2000	8000-9000 6500-9000 6500	16 16 16	26 28 28	28 32 32
Waadt.						
	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
Wallis.						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾		—		25
Neuenburg.						
Mittelschulen Berufsschulen: a) Lehrer b) Lehrerinnen	300-400 6500 ⁶⁾ -7000 ⁵⁾ 4500	Fr. für die Wochenstunde ⁷⁾	—	—	30 ⁴⁾	
			7500 ⁶⁾ -8000 ⁵⁾ 5400	—	—	48
				—	—	48
Genf.						
Enseignement secondaire: Division moyenne . . . ⁸⁾ Division supérieure . ¹⁰⁾	840 ¹¹⁾ 8800 ¹²⁾	jährlich 2% jährlich 2%	10416 ⁹⁾ 10912 ⁹⁾	12 12	—	24 22

¹⁾ An diesen Besoldungen werden zurzeit Abzüge von 4% vorgenommen. ²⁾ Personalzulagen Rönen bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Kegelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Am kantonalen Gymnasium. ⁵⁾ In Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. ⁶⁾ An den übrigen Schulen. ⁷⁾ Gemeindezulagen. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 19 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Temporärer Besoldungsabbau von 10% von 1924-26 auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Staat	
			Lehrer	Gemeinde
1	3700.—	4600.—	3800.—	1000.—
2	3650.—	4550.—	3750.—	1050.—
3	3600.—	4500.—	3700.—	1100.—
4	3550.—	4450.—	3650.—	1150.—
5	3500.—	4400.—	3600.—	1200.—
6	3450.—	4300.—	3550.—	1250.—
7	3400.—	4200.—	3500.—	1300.—
8	3350.—	4100.—	3450.—	1350.—
9	3300.—	4000.—	3400.—	1400.—
10	3200.—	3900.—	3300.—	1450.—
11	3100.—	3800.—	3200.—	1500.—
12	3000.—	3700.—	3100.—	1550.—
13	2900.—	3600.—	3000.—	1600.—
14	2800.—	3500.—	2900.—	1650.—
15	2700.—	3400.—	2800.—	1700.—
16	2600.—	3300.—	2700.—	1750.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindestanlagen auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staat bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staat ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primär- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primär- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primär- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

Aus § 111. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule freie Wohnung einzuräumen, oder dafür eine jährliche Entschädigung von Fr. 250.— zu bezahlen, sowie neun Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern, oder dafür eine Entschädigung von Fr. 150.— pro Jahr zu verabfolgen.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigte Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekundarschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigte Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919).

Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

- a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	200.—
"	7.— 9.	" "	400.—
"	10.—12.	" "	600.—
"	13.—15.	" "	800.—
"	16.—18.	" "	1000.—
Vom	19. "	an "	1200.—

- b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	5.— (für die wöchentliche Jahresstunde)
"	7.— 9.	" "	10.— " " "
"	10.—12.	" "	15.— " " "
"	13.—15.	" "	20.— " " "
Vom	16. "	an "	25.— " " "

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

- a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

- b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugehörigen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugeschriebenen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschuß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Pri-

in ar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80.000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100.000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirkschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Besteitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß

Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Wohnung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahr . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahr . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . „	200	“ 17.—19. „ . . „	900
„ 8.—10. „ . . „	300	“ 20. und in höheren Dienstjahren . . „	1000
„ 11.—13. „ . . „	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagsjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbjahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtajahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbjahrschulen und Jahrschulen
über 900,000—1,200,000	Fr. 350.—	Fr. 700.—
" 1,200,000—1,500,000	" —	" 600.—
" 1,500,000—2,000,000	" —	" 500.—
" 2,000,000—2,500,000	" —	" 400.—
" 2,500,000—3,000,000	" —	" 300.—
" 3,000,000	" —	" 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirks-

schule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondsziens-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

Kanton Waadt.

Revisionsgesetz (vom 8. Dezember 1920), mit Abänderungen. Primarlehrerschaft und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Besoldungen werden erhöht durch staatliche Dienstalterszulagen (Art. 72). Durch Gesetz vom 12. Dezember 1922 ist eine Reduktion der Gesamtbesoldungen, abzüglich Fr. 1600.—, um 8 % erfolgt. Sie wird proportional auf die Gemeindebesoldung und die staatlichen Zulagen verteilt. (Zirkular der Erziehungsdirektion vom 8. Januar 1923.)

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.

